

Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an Maßnahmen der Evangelischen Jugend Hameln-Pyrmont e. V.

ALLGEMEINES

Mit der Anmeldung werden verbindlich die Teilnahmebedingungen der Freizeitemaßnahmen der Evangelische Jugend im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont mit Sitz in der Osterstr. 26, 31785 Hameln, Telefon 05151/28980, als Veranstalter der Ferienfreizeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, akzeptiert.

1a) Die Maßnahmen werden von der christlichen Lebensform und von christlichen Inhalten geprägt. Wer sich anmeldet erklärt seine/ihre Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmer/innen einzuordnen und an der Gestaltung des Maßnahmenablaufes teilzunehmen.

1b) Die Anmeldung muss auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung wird seitens des Veranstalters postalisch bestätigt. Die Anmeldung gilt dann als verbindlich, wenn der/die volljährige Teilnehmer/in eine Anmeldebestätigung mit Zusage der Teilnahme erhalten hat.

1c) Anmeldungen zu Bildungsseminaren von Personen, die das vorgeschriebene Alter zu Maßnahmenbeginn noch nicht erreicht haben, werden nur bedacht, sofern die Maßnahme einen Monat vor Maßnahmenbeginn noch nicht die Kapazitätsgrenze erreicht hat. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt erst zu diesem Zeitpunkt.

Personen, die das vorgeschriebene Alter zu Maßnahmenbeginn der Bildungsveranstaltung noch nicht erreicht haben, durch Vorlage eines Referenzschreibens eines Mitgliedes der Jugend-AG des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont jedoch ihre Qualifizierung nachweisen können, unterliegen nicht dieser Regelung.

Bildungsseminare im Sinne dieser Freizeitbedingungen sind die Gruppenleiterkurse, das Spieleseminar, das Kanueinführungsseminar sowie das Fit 4 Teens Seminar.

1d) Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Ausschlaggebend für die Reihenfolge auf der Teilnehmerliste ist das Eingangsdatum der Anmeldung.

1e) Mit der Anmeldung zu einer Maßnahme stimmt der/die gesetzliche Vertreter/in des minderjährigen Teilnehmers oder der/die volljährige Teilnehmer/in zu, dass die angegebenen Daten gespeichert werden und zu Informations- und Werbezwecken des Veranstalters genutzt werden. Eine Löschung der Daten nach Beendigung der Maßnahme ist schriftlich zu beantragen.

FREIZEITBEITRÄGE

2a) Der Kostenbetrag der Maßnahme ist unter dem in der Maßnahmenausschreibung genannten Stichwort und dem Namen des/der Teilnehmers/in (Verwendungszweck) auf das Konto des Kirchenamtes zu überweisen. Ist in der Maßnahmenausschreibung eine alternative Zahlungsweise angegeben, so ist diese verbindlich.

Zahlungsempfänger: Ev. Kirchenamt Hameln-Holzminden

Volksbank Hameln Stadthagen,

IBAN: DE81 2546 2160 0711 176 2 00

BIC: GENODEF1HMP

Verwendungszweck: (Name des Kindes), (Name der Freizeitmaßnahme), Ev. Jugenddienst

2b) Nach Bestätigung der Anmeldung ist eine Anzahlung laut Maßnahmenbeschreibung oder Anmeldebestätigung zu leisten. Die Restzahlung muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Freizeit dem o. g. Konto des Veranstalters zugehen.

2c) Im Kostenbetrag für Freizeiten sind die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Unterkunft sowie Programmgestaltung. Es bestehen keine Krankenversicherung und kein Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl. Im Kostenbetrag für Bildungsseminaren sind Verpflegung, Unterkunft und Programmgestaltung enthalten. Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort sind von den Teilnehmern/innen selbst zu veranlassen.

2d) Im Falle von Haftpflichtschäden, die von Teilnehmern verursacht werden, die nicht von abgeschlossenen Freizeithaftpflichten übernommen werden können, muss die private Haftpflicht des gesetzlichen Vertreter/in den verursachten Schaden übernehmen.

2e) Sofern ein/e Teilnehmer/in auf vermittelte Leistungen ganz oder teilweise verzichtet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Dieses gilt auch bei Nichterscheinen zur Maßnahme oder bei vorzeitiger Abreise – egal aus welchen Gründen.

2f) Die Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Verteuerungen eintreten (Erhöhung der Beförderungskosten, Wechselkursänderungen, etc.) und, dass die in die Preise einkalkulierten kommunalen und kirchlichen Zuschüsse bewilligt werden. Andernfalls behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor und teilt diese schriftliche bis 50 Tage vor Freizeitbeginn mit.

2g) Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, der evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der

ABMELDUNG / RÜCKTRITT

3a) Der/die Teilnehmer/in kann vor Beginn der Maßnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

3b) Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt sie/er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen: *Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeit 30 % des Freizeitpreises, zwischen dem 21. und 8. Tag vor der Freizeit 60 % des Freizeitpreises und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Freizeit 80 % des Freizeitpreises. Achtung: Der Freizeitpreis sind in diesem Fall die tatsächlichen Kosten der Freizeit. Diese beinhalten den regulären Teilnehmerpreis zzgl. der Förderkosten durch die kommunale Verwaltung und den überörtlichen Träger.*

Mindestens fällt jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € an. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen und zu berechnen.

3c) Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor dem Freizeitbeginn zurück, oder wird eine geeignete Ersatzperson gefunden, so wird lediglich eine *Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- € erhoben*. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

3d) Tritt der Veranstalter von der Maßnahme zurück – gleichgültig aus welchen Gründen – wird der eingezahlte Kostenbetrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

3e) Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar Umständen höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.)

Versicherungen

4a) Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeit eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittsversicherungen, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenversicherung etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der/die Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträger verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

4) Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die Programmplanung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielortes.
- Der Träger haftet nicht für Leistungen, im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

6. Haftungsbegrenzung A.

Die Haftung des Trägers ist bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind gemäß § 651 H BGB der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, der Träger für einen dem Freizeiteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. B. Die Haftung des Trägers ist bei andern als vertraglichen Ansprüchen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht und er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. C. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ist die Haftung dieses Leistungsträgers ebenfalls beschränkt ist. Bei Sportaufenthalten im Ausland sind die TeilnehmerInnen angehalten eine zusätzliche Versicherung für Bergungs- und Luftrettungskosten zu übernehmen.

UNWIRKSAMKEIT

5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Teilnahmebedingungen zur Folge. Der Veranstalter behält sich vor einzelne Bestimmungen zu ändern